

2. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Jugendamts

- (1) Mitzuteilen sind die in einem gerichtlichen Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen (Art. 54 AGSG).
- (2) Die Mitteilungen sind von dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das zuständige Jugendamt zu richten.